



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Quellensteuer

Gültig ab 1. Januar 2005

Stand 1. Januar 2016

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage ersetzt die seit dem 1. Januar 1997 in Kraft stehende Fassung.

Die wesentlichsten Neuerungen sind auf das Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002, auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) am 1. Januar 2003 und auf die 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 zurückzuführen. Es wurden Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen vorgenommen, die aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Die Beispiele im Anhang wurden überarbeitet.

Die Quellensteuer wird nach wie vor auf dem Bruttonachzahlungsbetrag erhoben. Der Inhalt der Neuauflage wurde mit den Steuerbehörden abgesprochen. Das Kreisschreiben wird künftig nur noch im Rahmen der Leistungskommission behandelt.

Die vorliegende Neuauflage ist Bestandteil des Ordners „AHV/IV/EO/EL – Allgemeine Wegleitungen und Kreisschreiben“ (318.100.1).

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 7/05 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen.

Der Nachtrag 1 ist auf das Inkrafttreten der Mutterschaftsentschädigung am 1. Juli 2005 zurückzuführen und enthält in Randziffer 12 eine Präzisierung über die Besteuerung an der Quelle bei erwerbstätigen bzw. arbeitslosen Müttern (vgl. auch Rz 1100 KS MSE, gültig ab 1. Juli 2005).

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2007

Der Nachtrag 2 betrifft ausschliesslich die Nachführung der „Aus-kunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2008

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Weisungen zur Erhebung der Steuern im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit \(BGSA\)](#) eingefügt.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die gemäss [Art. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit \(BGSA\)](#) geltenden Beträge aufgrund der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Rentenanpassung geändert.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird eine Präzisierung zum Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens eingefügt.

Vorwort zum Nachtrag 6. gültig ab 1. Januar 2011

Dieser Nachtrag betrifft ausschliesslich die Nachführung der „Aus-kunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2012

Dieser Nachtrag betrifft ausschliesslich die Nachführung der „Aus-kunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag enthält im Anhang 5 eine Präzisierung in den Erläuterungen der Verfügung.

Dieser Nachtrag betrifft zudem die Nachführung der „Auskunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag enthält in den Randziffern 48 und 51 einige Abweichungen bzw. Präzisierungen. Zudem werden mit diesem Nachtrag die „Auskunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9 auf den neusten Stand gebracht.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag berücksichtigt die für die AHV-Ausgleichskassen relevanten Änderungen des von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erlassenen Merkblattes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften per 2016. Die wichtigste Änderung betrifft die Quellenbesteuerung von IV-Renten. Neu fallen ganze IV-Renten nicht mehr unter die Quellensteuerpflicht. Bis Ende 2015 waren lediglich ganze IV-Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von 100% basierten, von der Quellensteuerpflicht ausgenommen. Zudem werden mit diesem Nachtrag einzelne redaktionelle Anpassungen angebracht, sowie die Liste „Auskunftsstellen Quellensteuer“ im Anhang 9 inkl. Bezugsprovisionen auf den neusten Stand gebracht. Änderungen bei den D-Tarifen sind keine zu vermerken.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken

1. Einleitung	15
2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen	15
3. Steuerbare Leistungen.....	16
3.1 Die steuerbaren Leistungen im einzelnen	17
3.1.1 Taggelder der Invalidenversicherung	17
3.1.2 1/4-, 1/2-, 3/4- und 1/1-IV-Renten	17
3.2 Ausnahmen.....	18
3.2.1 Kleines Taggeld	18
3.2.2 Ausnahmenkatalog	18
4. Verrechnungen und Nachforderungen	18
4.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen	18
4.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten	19
4.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen	19
4.4 Rückforderung	19
5. Schuldner.....	20
6. Verfahren	20
6.1 Zuständiger Kanton.....	20
6.2 Meldeverfahren.....	20
6.3 Mutationen	21
6.4 Fälligkeitszeitpunkt/Abrechnungszeitpunkt.....	22
6.5 Abrechnungszeitraum	22
6.6 Kantonale Quellensteuertarife.....	22
7. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung.....	22
8. Ausgestaltung der Verfügung.....	22
9. Verbuchung.....	23
10. Revision	23
11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten.	23
12. Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht	23
13. Aufgaben der IV-Stellen	23

14. Bescheinigung des Quellensteuerabzuges	24
15. Inkrafttreten.....	24
2. Teil: Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA	
1. Einleitung	25
2. Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens.....	25
3. Steuerbare Leistung.....	26
4. Steuersatz.....	26
5. Schuldner.....	26
6. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern durch die Arbeitgebenden.....	27
7. Bezugsprovision.....	28
8. Bescheinigung des Quellensteuerabzugs	28
9. Abrechnung und Überweisung der Steuern an die Steuerbehörde	28
9.1 Abrechnung	28
9.2 Überweisung.....	29
10. Verbuchung.....	29
Anhänge.....	30

1/08 1. Teil: Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken

1. Einleitung

1 Am 1. Januar 1993 trat das Bundesgesetz über die Harmoni-
01/16 sierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Ge-
meinden (StHG) und zwei Jahre später das Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft. Am 1. Januar
1995 trat die Verordnung über die Quellensteuer bei der di-
rekten Bundessteuer (QStV) in Kraft, die unter anderem die
Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrich-
tungen und Sozialwerken vorsieht. Die Quellensteuerverord-
nung des Bundes wurde auf den 1. Januar 2014 überarbeitet.
Kernstück dieser Revision war die Einführung neuer resp. die
Harmonisierung der Quellensteuertarife in der ganzen
Schweiz.

1.1 Für die anwendbaren Quellensteuertarife wird auf
1/16 [Art. 1 Abs. 1 QStV](#) verwiesen.

2 Gemäss [Art. 2 DBG](#), [Art. 1](#) und [2 StHG](#) ist die direkte Bun-
dessteuer einschliesslich der Quellensteuer von den Kanton-
en unter Aufsicht des Bundes einzuziehen.

2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

3 Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle aus-
01/16 ländischen Arbeitnehmenden mit Wohnsitz und/oder Aufent-
halt in der Schweiz, welche keine fremdenpolizeiliche Nieder-
lassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und nicht mit einer
Person, die entweder das Schweizer Bürgerrecht oder die
Niederlassungsbewilligung C hat, in rechtlich und tatsächlich
ungetrennter Ehe leben.

4 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeld-
bezügers der Quellensteuerpflicht (siehe Rz 9ff.), so sind
auch die dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegat-
ten ausgerichteten Zusatz- und Kinderrenten bzw. das Kin-
dergeld quellensteuerpflichtig, sofern er nicht das Schweizer
Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung C besitzt.

- 5 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeldbezügers nicht der Quellensteuer (siehe Rz 10ff.), so sind auch dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ausgerichteten Zusatz- und Kinderrenten bzw. das Kindergeld nicht quellensteuerpflichtig.
- 6 Beziehen beide Ehepartner eine Invalidenrente, wird keine
1/16 Quellensteuer erhoben, wenn einer der Ehegatten eine ganze IV-Rente bezieht und die Ehe weder faktisch noch gerichtlich getrennt ist.
- 7 Ist die Ehe von zwei Invalidenrentenbezügern rechtlich oder faktisch getrennt, ist die Quellensteuerpflicht bei jedem Ehegatten einzeln zu prüfen.
- 8 Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Für die Erhebung der Quellensteuer für Grenzgänger ist die SAK zuständig. Die inländischen Ausgleichskassen sind nicht betroffen.

3. Steuerbare Leistungen

- 9 Grundsätzlich muss auf Taggeldern und Renten der IV, welche den in Rz 3 genannten Personen ausgerichtet werden, die Quellensteuer abgezogen werden, sofern es sich dabei um Ersatzeinkünfte handelt, welche an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen. Rz 6 bleibt vorbehalten.
- 10 Leistungen der AHV, die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigungen der IV unterliegen dagegen nicht der Besteuerung an der Quelle.
- 11 Auf EO-Leistungen für Dienstleistende werden keine Quellensteuern erhoben.

- 12 Die Mutterschaftsentschädigung unterliegt hingegen der
1/16 Quellensteuerpflicht. Die Besteuerung hat nach den Tarifen
gemäss Rz 1.1 zu erfolgen. Die Randziffern 14 und 16 gelten
sinngemäss.
- 13 Auf dem Verzugszins auf Leistungen (Rz 10503ff. RWL) ist
keine Quellensteuer zu erheben.

3.1 Die steuerbaren Leistungen im Einzelnen

3.1.1 Taggelder der Invalidenversicherung ([Art. 22ff. IVG](#))

- 14 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber, so
haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vor-
zunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.
- 15 Wird das Taggeld hingegen dem Versicherten ausgerichtet,
so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag des IV-Taggel-
des (Grundentschädigung und Kindergeld) zu erheben, d.h.
vor dem Abzug für Verpflegung und Unterkunft. Dies bedeu-
tet, dass die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV beim Abzug der
Quellensteuer nicht berücksichtigt werden. Auf der andern
Seite fällt der Abzug der Quellensteuer auch für die Festset-
zung der Beiträge ausser Betracht.
- 16 Im Gegensatz zum Tarif für IV-Renten verläuft der für die
Taggelder anwendbare Quellensteuertarif nicht linear, son-
dern aufgrund des steuersatzbestimmenden Einkommens
progressiv. Das IV-Taggeld ist daher auf ein Monatseinkom-
men umzurechnen.

3.1.2 1/4-, 1/2-, 3/4- und 1/1-IV-Renten ([Art. 28ff. IVG](#))

- 17 Auf 1/4-, 1/2-, und 3/4-Renten ist die Quellensteuer zu erhe-
1/16 ben, während auf einer ganzen Rente keine Quellensteuer zu
erheben ist.

- 18 Bei einer Kumulation von Rente und IV-Taggeld sind die Quellensteuern auf beiden Leistungsarten gesondert (d.h. nach den jeweils vorgesehenen Tarifen) zu erheben.

3.2 Ausnahmen

3.2.1 Kleines Taggeld

- 19 In der Regel stellt das kleine Taggeld kein Ersatzeinkommen dar, da es an Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie an minderjährige Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, ausgerichtet wird. Dagegen stellt das kleine Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird, ein quellensteuerpflichtiges Ersatzeinkommen dar (vgl. Rz 1032ff. KSTI).

3.2.2 Ausnahmenkatalog

- 20 Die Liste in Anhang 3 unterscheidet quellensteuerpflichtige bzw. nicht quellensteuerpflichtige Fälle.

4. Verrechnungen und Nachforderungen

4.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen

- 21 [Art. 84 Abs. 1 DBG](#) sieht vor, dass die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften zu berechnen ist. Die Quellensteuer ist somit auf dem Bruttorentenbetrag vor der Verrechnung zu erheben.
- 22 Bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Verrechnungsvoraussetzung bleibt die Quellensteuer unberücksichtigt. Wird das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt, so ist die Verrechnung vorzunehmen (vgl. Beispiel in Anhang 4).

4.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten

- 23 Die von den Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger (UV, KV und ALV) sowie von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haftpflichtversicherung erbrachten Vorschussleistungen können zurückerstattet werden. Die Vorschussleistungen der andern Sozialversicherungsträger (UV, KV, ALV) setzen keine zeitliche Kongruenz voraus, während dem die Vorschüsse von Dritten (Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, öffentliche oder private Fürsorgestelle, Haftpflichtversicherung) nur bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten zurückerstattet werden können (vgl. Rz 10063ff. RWL und die Verrechnungs-Kreisschreiben in der RWL). Da nicht alle Versicherungsleistungen quellensteuerpflichtig sind, haben die Ausgleichskassen die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Bruttonachzahlungsbetrag abzuziehen. Es ist Sache des andern Sozialversicherungsträgers, des bevorschussenden Dritten oder des Leistungsempfängers, mit der Steuerbehörde abzurechnen (vgl. Anhang 5).

4.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen

- 24 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Rente zu Unrecht ausgerichtet worden ist, kann die Rückforderung mit der laufenden Rente verrechnet werden, sofern dabei beim Schuldner das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird. Auch bei dieser Fallkonstellation ist gemäss [Art. 84 DBG](#) die Quellensteuer auf der Bruttoleistung (d.h. vor dem Abzug des Betrages, der verrechnet werden kann) abzuziehen (vgl. Beispiel in Anhang 6).

4.4 Rückforderung

- 25 Muss eine zu Unrecht ausbezahlte Leistung zurückgefordert werden, ist bei der zuständigen Steuerverwaltung die auf die-

ser Leistung abgezogene Quellensteuer abzüglich der Bezugsprovision zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist unter einem entsprechenden Hinweis von der nächsten Abrechnung abzuziehen.

5. Schuldner

- 26 Die Ausgleichskasse ist gestützt auf [Art. 88](#) und [Art. 100](#)
1/16 [DBG](#) als Schuldnerin zur Erhebung der Quellensteuer auf IV-Taggeldern und 1/4-, 1/2-, sowie 3/4-Renten verpflichtet. Sie hat die Steuer gemäss des jeweils gültigen kantonsabhängigen Steuersatzes von den Bruttozahlungen abzuziehen und der Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons des Versicherten zu überweisen.

6. Verfahren

6.1 Zuständiger Kanton

- 27 Die Ausgleichskasse rechnet die Quellensteuer mit der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Versicherten und nach dessen Tarif ab.

6.2 Meldeverfahren

- 28 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Quellensteuerpflicht vorliegt, so tritt die Ausgleichskasse mittels eines Formulars oder eines Datenträgers mit der zuständigen Steuerbehörde in Kontakt (vgl. Anhang 9), um von dieser die für die Bestimmung der Quellensteuerpflicht notwendigen Angaben zu erhalten. Die Steuerbehörde teilt der Ausgleichskasse anschliessend den anwendbaren Quellensteuertarif mit. Die Tarifeinstufung erfolgt durch die zuständige Steuerbehörde und enthält folgende Angaben:
1. Tarifcode gemäss Rz 1.1
 2. Anzahl Kinder (1 bis max. 9)
 3. N (falls ohne Kirchensteuer), Y (falls mit Kirchensteuer)

Beispiel

B2N

(=Tarif für verheiratete Alleinverdiener [B] mit 2 Kindern ohne Kirchensteuer)

Keine Anfrage wird gemacht, wenn eine ganze Invalidenrente ausbezahlt wird und demzufolge ohnehin keine Quellensteuerpflicht besteht.

- 29 Der Steuerbehörde ist eine Frist von 10 Tagen zu gewähren, um die benötigten Zusatzinformationen mit Hilfe des zugestellten Anfrageformulars (Anhang 7) zu erteilen.
- 30 Treffen die Angaben der Steuerbehörde nicht rechtzeitig ein, so richtet die Ausgleichskasse ihre Leistungen mit befreiender Wirkung nach dem Tarif des Wohnsitzkantons gemäss Rz 1.1 der leistungsberechtigten Person aus, und zwar unter Berücksichtigung der Kirchensteuer und der Anzahl Kinder, für welche eine Kinderrente resp. ein Kindergeld ausgerichtet wird.
- 1/16 31 Die Rückmeldung der Steuerverwaltung enthält die folgenden Angaben:
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Quellensteuerpflicht,
 - anwendbarer Tarif.

6.3 Mutationen

- 32 Die Steuerbehörden melden der Ausgleichskasse alle Mutationen, die den steuerrechtlichen Aspekt des Versicherungsfalles betreffen, wie zum Beispiel die Entlassung aus der Quellenbesteuerungspflicht, Tarifänderungen oder Wohnsitzwechsel. Die Ausgleichskassen rechnen solange entlastend aufgrund der ihnen bekannten steuerrechtlichen Verhältnisse ab, als keine Mutationsmeldungen bei ihnen eingehen bzw. sie ihrerseits keine Kenntnis von Mutationen haben.
- 33 Die Ausgleichskassen melden ihrerseits der zuständigen Steuerbehörde (vgl. Anhang 9) die IV-spezifischen Änderun-

gen. Zu denken ist etwa an einen Kantonswechsel, Änderungen des IV-Grades und den Wechsel der zuständigen Ausgleichskasse.

6.4 Fälligkeitszeitpunkt/Abrechnungszeitpunkt

- 34 Die Pflicht zum Steuerabzug besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Für die Ausgleichskasse gilt der Zeitpunkt der Auszahlung als Fälligkeitstermin. Dieser Zeitpunkt ist für die gesamte Auszahlung massgebend, also auch für den Nachzahlungsbetrag.

6.5 Abrechnungszeitraum

- 35 Die abgezogenen Quellensteuern sind monatlich abzurechnen und zu überweisen. Die Abrechnung der Quellensteuer wird mittels Formular oder Datenträger durchgeführt (vgl. Anhang 8a und 8b).

6.6 Kantonale Quellensteuertarife

- 36 [Auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung](#) befinden sich die aktuellen kantonalen Quellensteuertarife.

7. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung

- 37 Die Ausgleichskasse kann von der Überweisung der Quellensteuer eine Bezugsprovision abziehen. Die Höhe der Provision richtet sich nach den Bestimmungen des Wohnsitzkantons der steuerpflichtigen Person und wird den Ausgleichskassen mit den Tarifen zugestellt.

8. Ausgestaltung der Verfügung

- 38 Die Verfügung muss einen Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer enthalten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der

zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (vgl. Beispiel in Anhang 5).

9. Verbuchung

- 39 Die Quellensteuer ist über das Konto 900.2040 und die Bezugsprovision über das Konto 910.6351 zu verbuchen.

10. Revision

- 40 Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen haben zu prüfen, ob die Erhebung der Quellensteuer abgeklärt worden ist.

11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten

- 41 Die Aufbewahrung der für die Steuerbehörden mit Bezug auf die Quellensteuerpflicht relevanten Akten richtet sich nach [Art. 126 Abs. 3 DBG](#) in Verbindung mit [Art. 136 DBG](#), [Art. 42 Abs. 3 StHG](#) in Verbindung mit [Art. 49 StHG](#) sowie den kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die Steuerunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

12. Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht

- 42 Die Ausgleichskasse muss nachweisen können, dass sie das Vorliegen einer Quellensteuerpflicht geprüft hat. Dafür muss sie entweder das Anfrageformular an die Steuerbehörde oder eine Kopie der Niederlassungsbewilligung C dem Dossier beilegen.

13. Aufgaben der IV-Stellen

- 43 Stellt die IV-Stelle nach Einreichung der Anmeldung zum Leistungsbezug fest, dass der Versicherte den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, so fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben dem Versicher-

tendossier bei. Die IV-Stellen haben alle IV-spezifischen Änderungen unverzüglich an die zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten.

14. Bescheinigung des Quellensteuerabzuges

- 44 Dem steuerpflichtigen Versicherten bzw. der zuständigen Steuerverwaltung ist mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Bescheinigung über den Betrag der steuerbaren IV-Leistung und über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern zuzustellen. Wird die Abrechnung der Steuerverwaltung eingereicht, so ist dem Versicherten eine Kopie zuzustellen. Erhält der Versicherte die Abrechnung, geht eine Kopie an die Steuerverwaltung.

15. Inkrafttreten

- 45 Der erste Teil dieses Kreisschreibens tritt auf den 1. Januar 1/08 2005 in Kraft.
- 46 Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen beinhalten ihre Gültigkeit für die Quellenbesteuerung, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreicht.

1/08 **2. Teil: Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)**

1/08 **1. Einleitung**

47 Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der
1/08 Schwarzarbeit (BGSA) sieht ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor, welches auch die Steuern gemäss [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) umfasst. Diese Steuern werden von der AHV-Ausgleichskasse erhoben.

1/08 **2. Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens**

48 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen
1/15 und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern

- der einzelne Lohn 21 150 Franken nicht übersteigt;
- die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 56 400 Franken nicht übersteigt;
- die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden; und
- wenn sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.

49 Nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen können Arbeit-
1/08 gebende, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende und täglich dorthin zurückkehrende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen. Dasselbe gilt für Arbeitgebende mit Sitz in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, die in Frankreich wohnende und täglich dorthin zurückkehrende, im Sitzkanton der Arbeitgebenden arbeitende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

49.1 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber einzig
1/10 eine oder mehrere Personen im Rentenalter mit einem jährlichen Lohn von nicht mehr als 16 800 Franken (Rentnerfreibetrag), kann das vereinfachte Verfahren ebenfalls nicht gewählt werden.

50 Im vereinfachten Verfahren werden mit der Ausgleichskasse
1/08 abgerechnet:

- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
- die FLG-Beiträge,
- die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) sowie
- die Beiträge für die Familienzulagen.

1/08 3. Steuerbare Leistung

51 Die Steuern werden auf der Grundlage des von der Arbeit-
1/15 geberin bzw. vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes erhoben (für die direkte Bundessteuer vgl. [Art. 17b QStV](#)). Die Arbeitgeber haben den gesamten ausgerichteten Bruttolohn ohne Abzug eines allfälligen Rentnerfreibetrages zu melden (Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV).

1/08 4. Steuersatz

52 Der Steuersatz beträgt 5 Prozent, davon 0,5 Prozent für die
1/16 direkte Bundessteuer ([Art. 37a Abs. 1 DBG](#)) und 4,5 Prozent für die kantonalen Steuern (vgl. die kantonalen Steuerordnungen). Dieser Steuersatz ist ebenfalls in den kantonalen Quellensteuertarifen enthalten (vgl. Rz 36).

1/08 5. Schuldner

53 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Steuern bei Fällig-
1/08 keit vom Bruttolohn abzuziehen und diese bei nicht geldwerten Leistungen – insbesondere bei Naturalleistungen und bei Trinkgeldern – einzufordern. Sie haben die zurückbehaltenen und eingeforderten Steuern der Ausgleichskasse abzuliefern ([Art. 37a Abs. 2 und 3 DBG](#), [Art. 11 Abs. 4 StHG](#)).

54 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber haftet für die Entrichtung
1/08 der Quellensteuern ([Art. 88 Abs. 3 DBG](#) i.V.m. [Art. 37a Abs. 6 DBG](#), [Art. 37 Abs. 1 StHG](#)).

1/08 **6. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern durch die Arbeitgebenden**

55 Für die Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren
1/08 siehe die WBB.

56 Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuern
1/08 an die Ausgleichskasse gelten die Vorschriften der AHVV über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss (für die direkte Bundessteuer vgl. [Art. 17c Abs. 1 QStV](#)).
Siehe dazu die WBB.

57 Die Ausgleichskasse erhebt im vereinfachten Abrechnungsverfahren
1/08 keine Verzugszinsen auf den Steuern.

58 Die Ausgleichskasse erstattet der für die Arbeitgeberin bzw.
1/08 den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde Meldung, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber trotz Mahnung

- keine oder eine nicht ordnungsgemässe Abrechnung einreicht, durch Zustellung einer Kopie der Ausschlussmitteilung;
- die Steuer bestreitet oder nicht vollständig bezahlt, durch Zustellung einer Kopie der Abrechnung unter Hinweis auf die erfolgte Mahnung.

Die zuständige Steuerbehörde erhebt dann die Steuern nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung (für die direkte Bundessteuer vgl. [Art. 17c Abs. 2 QStV](#)).

59 Die Ausgleichskasse stellt der zuständigen Steuerbehörde
1/08 eine Kopie der Mitteilung des Ausschlusses der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren zu (zum Ausschluss vgl. [Art. 1 Abs. 3 VOSA](#) sowie die WBB).

1/08 7. Bezugsprovision

60 Die Ausgleichskassen behalten für den Bezug der Quellen-
1/08 steuern eine Provision ein ([Art. 37a Abs. 5 DBG](#), [Art. 11 Abs. 4 StHG](#)). Die Provision beträgt 10 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages ([Art. 1 Abs. 5 VOSA](#)).

1/08 8. Bescheinigung des Quellensteuerabzugs

61 Die Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstel-
1/08 lung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus ([Art. 37a Abs. 4 DBG](#), [Art. 11 Abs. 4 StHG](#)). Die Bescheinigung ist der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unaufgefordert zuzustellen.

62 Die Ausgleichskasse sendet die Bescheinigung an die letzte
1/08 bekannte Adresse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, ist sie der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu schicken.

1/08 9. Abrechnung und Überweisung der Steuern an die Steuerbehörde

1/08 9.1 Abrechnung

63 Der Steuerbehörde desjenigen Kantons, in welchem die
1/08 Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den letzten bekannten Wohnsitz hat, ist eine Abrechnung über die eingezogenen Steuern einzureichen ([Art. 88 Abs. 1 lit. c DBG](#) i.V.m. [Art. 37a Abs. 6 DBG](#)).

64 Die Abrechnung erfolgt mittels Formular oder Datenträger.
1/08 Sie erfolgt mit separater Meldung und muss folgende Angaben enthalten:

- die AHV-Nummer der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
- den Vor- und Nachnamen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
- die Beschäftigungsdauer,

- die Wohnsitzgemeinde der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie
- den einkassierten Steuerbetrag und den gemeldeten Lohn.

65 Die Ausgleichskasse rechnet periodisch mit der zuständigen
1/08 Steuerbehörde ab.

1/08 **9.2 Überweisung**

66 Die Ausgleichskasse überweist der zuständigen Steuerbe-
1/08 hörde die einkassierten Steuerzahlungen ([Art. 37a Abs. 4 DBG](#), [Art. 11 Abs. 4 StHG](#)). Zuständig ist die Steuerbehörde desjenigen Kantons, in welchem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. der steuerpflichtige Arbeitnehmer am 31. Dezember oder bei Beendigung der Arbeitsleistung Wohnsitz hat (für die direkte Bundessteuer vgl. [Art. 17d QStV](#)). Die Ausgleichskasse geht dabei von der letzten ihr bekannten Adresse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers aus. Ist der Ausgleichskasse keine Adresse bekannt, überweist sie die einkassierten Steuern der Steuerbehörde am Sitz der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.

67 Die Ausgleichskasse überweist die eingezogenen Steuern
1/08 periodisch der zuständigen kantonalen Steuerbehörde.

1/08 **10. Verbuchung**

68 Die Quellensteuern sind über das Konto 900.2045 für die
1/08 direkte Bundessteuer beziehungsweise 900.2046 für die kantonalen Steuern und die Bezugsprovision über das Konto 910.6352 zu verbuchen.

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

Anhang 1

IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6002 Luzern

Vers.-Nr. 654.59.229.150

Herrn
Pokorny Jaromir
Bergstrasse 41

6000 Luzern

Verfügung für IV-Taggeld

Sehr geehrter Herr Pokorny

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung haben Sie ab *1. Februar 2004*, längstens jedoch für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen, Anspruch auf ein IV-Taggeld. Ihr Anspruch berechnet sich wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen Fr. 65 700.00.

Durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag gemäss Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder vom 1. Januar 2004: Fr. 180.00

Grundentschädigung mit 1 Kindergeld	<u>Fr. 162.00</u>
-------------------------------------	-------------------

Abzug für AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (12,1 % : 2 = 6,05 % = Arbeitnehmer-Teil) von Fr. 162.00	– Fr. 9.80
---	------------

Quellensteuerabzug* (Tarif B1N für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://steuern.lu.ch>)

Steuersatzbestimmendes Einkommen pro Monat = Fr. 162.00 x 365 Tage : 12 Monate = Fr. 4 927.50 x 5,93 % (Tarif B1N) = Fr. 292.20 pro Monat	– <u>Fr. 9.70</u>
--	-------------------

<i>Unsere Auszahlung</i>	<u>Fr. 142.50</u>
--------------------------	--------------------------

Der Abzug für die Quellensteuer wird monatlich der Steuerverwaltung des Kantons Luzern abgeliefert.

Das Taggeld wird durch die Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15, auf Ihr Konto 01-00-044814-09 bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Luzern ausbezahlt.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

*Das Ihnen ausgerichtete IV-Taggeld unterliegt dem Quellensteuerabzug gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Falls Sie mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind, können Sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die Ausgleichskasse bleibt jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

IV-Stelle Luzern

Beispiele für die Umrechnung der IV-Taggelder**Anhang 2****1. Allgemeine Berechnungsgrundlagen**

Das steuersatzbestimmende monatliche Einkommen errechnet sich wie folgt: letzter Taggeldansatz vor Auszahlung x 365 Tage: 12 Monate. Als letzter Taggeldansatz ist stets das zur Ausrichtung gelangende IV-Taggeld (Grundentschädigung und Kindergeld) massgebend. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn einzelne Bestandteile des IV-Taggeldes getrennt ausbezahlt werden.

2. Taggeldabrechnung für einen Monat**2.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens**

Jährliches Erwerbseinkommen Fr. 65 700.00.

Durchschnittliches Erwerbseinkommen im Tag
gemäss Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder
vom 1. Januar 2004: Fr. 260.00

- Grundentschädigung mit 1 Kindergeld Fr. 162.00
- Steuersatzbestimmendes Einkommen im
Februar (162.00 x 365 Tage : 12 Monate) Fr. 4 927.50

2.2 Berechnung der Quellensteuer

Mit dem Quellensteuer-Tarif des zutreffenden Kantons wird aus der Tabelle der entsprechende Prozentsatz ermittelt und die Quellensteuer berechnet.

Beispiel:

- Taggeldanspruch (steuerbare Leistung)
Februar 2004: 29 Tage zu Fr. 162.00 Fr. 4 698.00
- (Tarif B1N für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://steuern.lu.ch>)
- gültiger Steuersatz bei einem steuersatzbestimmenden Einkommen von Fr. 4 927.50 = 5,93% (Tarif B1d)
- Quellensteuer 5,93 % der steuerbaren Leistung
von Fr. 4 698.00 Fr. 278.60

3. Korrektur einer Taggeldabrechnung

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass nachträglich eine Korrektur in der Höhe des Taggeldes erfolgt. Die Korrektur wird für die gesamte Leistungsdauer vorgenommen, ohne dass ausgeschieden wird, welche Leistungsperioden effektiv Änderungen erfahren.

Beispiel:

Der Versicherte mit einem jährlichen Erwerbseinkommen von 65 700 Franken hatte ab 1. April 2004 Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 144 Franken. Nachträglich stellte sich heraus, dass der verheiratete Versicherte ein Kind hat und demnach ein IV-Taggeld inkl. Kindergeld von 162 Franken geschuldet ist. Für die Zeit vom 1. April bis 30. November 2004 ergibt sich folgende Abrechnung

3.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens

- Steuersatzbestimmendes Einkommen
(Fr. 162.00 x 365 Tage : 12 Monate) Fr. 4 927.50

3.2 Berechnung der Quellensteuer

Als pflichtiger Betrag wird die Differenz zwischen dem neuen Taggeldanspruch und dem bereits ausbezahlten Taggeld verwendet.

- Pflichtiger Betrag = neuer Taggeldanspruch
(244 Tage zu Fr. 162.00) Fr. 39 528.00
- abzüglich bereits bezogenes Taggeld
(244 Tage zu Fr. 144.00) – Fr. 35 136.00
- quellensteuerpflichtiger Betrag Fr. 4 392.00

(Tarif B1N für Verheiratete mit Unterhaltsleistungen gegenüber 1 Kind, ohne Kirchensteuer-Anteil, gültig ab 1.1.2004, Kanton Luzern, Internet: <http://steuern.lu.ch>)

- gültiger Steuersatz bei einem steuersatzbestimmenden Einkommen von Fr. 4 927.50 = 5,93 %
- Quellensteuer 5,93 % der steuerbaren Leistung von Fr. 4 392.00 Fr. 260.40

Wird wie im vorliegenden Beispiel über mehrere Monate abgerechnet, gilt für die Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens der letzte Taggeldanspruch des letzten Abrechnungsmonats. Als steuerpflichtiger Betrag wird somit in jedem Fall die Differenz zwischen effektivem Taggeldanspruch abzüglich dem bisher ausgerichteten Taggeld steuerlich erfasst.

4. Kumulation von IV-Taggeld und IV-Rente

Der alleinstehende Versicherte hat ab Monat Juni 2004 nebst seiner 3/4-IV-Rente von 1 584 Franken noch Anspruch auf ein IV-Taggeld in der Höhe von Fr. 113.60. Gemäss Rz 1059 und 1060 KSTI wird das IV-Taggeld um einen Dreissigstel der 3/4-IV-Rente (Fr. 52.80) gekürzt. Da bei Kumulationsfällen die Quellensteuer für 1/4-, 1/2- und 3/4-Renten und Taggelder gesondert zu ermitteln ist, sieht die Abrechnung wie folgt aus.

4.1 Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens

– Taggeldanspruch	Fr. 113.60
– Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 113.60 x 365 Tage : 12 Monate)	Fr. 3 455.30

4.2 Berechnung der Quellensteuer für das IV-Taggeld

– Taggeldanspruch (Fr. 113.60 – 52.80 x 30 Tage)	Fr. 1 584.00
– Tarif Ad (ohne Kirchensteuer) des Kantons Luzern	
– gültiger Steuersatz 8,58 % (= satzbestimmendes Einkommen)	
– Quellensteuer (8,58 % der steuerbaren Leistung von Fr. 1 584,00)	Fr. 135.90

4.3 Berechnung der Quellensteuer der 3/4-Rente

Die Quellensteuer ist auf dem Rentenbetrag von 1 584 Franken, gemäss dem von der Steuerbehörde angegebenen Tarif (D) abzuführen.

Abklärung der Quellensteuerfälle**Anhang 3**

Keine Quellensteuerpflicht	Quellensteuerpflicht
<p>1. Ausländische Altersrentenbezüger</p> <p>2. Ausländische Invalidenrenten- und IV-Taggeldbezüger</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Niederlassungsbewilligung C, – deren nicht getrennter Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt 	<p>Ausländische Invalidenrenten- und IV-Taggeldbezüger ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</p> <p>verheiratet mit Ausländer(in) ohne Niederlassungsbewilligung (in ungetrennter Ehe)</p>
<p>Bezüger von IV-Renten, die eine ganze IV-Rente ausbezahlt erhalten</p>	<p>Beide Ehegatten beziehen eine IV-Bruchteil-Rente (1/4, 1/2 od. 3/4-Rente)</p> <p>Ganze IV-Renten, die vor oder zwischen zwei Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet werden (Ziffer 7. KSTI)</p>
<p>Nichterwerbstätige, die vor Eintritt des Versicherungsfalls kein Taggeld der ALV, UV und KV oder keine Bruchteil-Renten der UV bezogen</p>	
<p>Versicherte, welche ein kleines Taggeld der IV beziehen</p>	
<p>Versicherte, deren IV-Bruchteil-Rente ein kleines Taggeld ablöst</p>	<p>IV-Bruchteil-Rente nach Taggeld, welches der Quellensteuer unterlag</p>
<p>Ausserordentliche IV-Renten von Geburts- und Kindheitsinvaliden</p>	

Verrechnungsbeispiel zu Rz 21 und 22**Anhang 4**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine monatliche IV-Bruchteil-Rente samt Kinderrente in der Höhe von 2 000 Franken. Zusammen mit anderen Einkünften verfügt der Versicherte über ein monatliches Einkommen von 3 250 Franken.

Die IV-Rentennachzahlung beläuft sich auf 20 000 Franken (10 x 2 000). Die Ausgleichskasse hat für den Versicherten noch eine Beitragsschuld in der Höhe von 2 100 Franken offenstehen.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für das Ehepaar mit Kind 3 100 Franken. Aus den Gesamteinkünften resultiert somit ein Überschuss von monatlich 150 Franken. Dieser Betrag steht der Ausgleichskasse zur monatlichen Tilgung der ausstehenden Beitragsforderung zur Verfügung.

Total Anspruch Nachzahlung	Fr. 20 000.00
----------------------------	---------------

Verrechnung

Verrechnung AHV-Beiträge (10 x 150)	– Fr. 1 500.00
-------------------------------------	----------------

Quellensteuerabzug 10% (berechnet auf Fr. 20 000)	– Fr. 2 000.00
---	----------------

<i>Total Nachzahlung</i>	<u>Fr. 16 500.00</u>
--------------------------	-----------------------------

laufende Rente	Fr. 2 000.00
----------------	--------------

Verrechnung der ausstehenden AHV-Beiträge	– Fr. 150.00
---	--------------

Quellensteuer 10% (berechnet auf Fr. 2 000)	– Fr. 200.00
---	--------------

<i>monatliche Anweisung</i>	<u>Fr. 1 650.00</u>
-----------------------------	----------------------------

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

Anhang 5

IV-Stelle Bern, Chutzenstr. 10, 3007 Bern

Herrn
 Botic Mirko
 Seftigenstrasse 12
 3084 Wabern

Verfügung vom 14. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Botic

Vom 1.1.2004 bis zum 30.9.2004 haben Sie rückwirkend pro Monat Anspruch auf folgende ordentliche Dreiviertels-Renten der IV

195.51.344.150	Botic, Mirko Invalidenrente	Fr.	420.00
195.96.122.150	Botic, Sveric Kinderrente	Fr.	168.00
Total		Fr.	<u>588.00</u>

Grundlagen

- Anrechnung der Erwerbseinkommen von Botic Mirko
- Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen ermittelt aus 10 Jahren 2 Monaten Fr. 49 374.00
- anwendbare Rentenskala 14
- Grad der Invalidität von Botic Mirko 68%

Abrechnung

Anspruch: Jan. – Sept. 2004, 9 x 588.00

Nachzahlung Fr. 5 292.00*Verrechnung*

– Rückforderung SUVA, 6000 Luzern	Fr. 3 000.00	–	Fr. 3 000.00
Quellensteuerabzug*	– Fr. 300.00		**
Überweisung SUVA	<u>Fr. 2 700.00</u>		

– Rückforderung Sozialdienst, 3098 Köniz	Fr. 2 292.00	–	Fr. 2 292.00
Quellensteuerabzug*	– Fr. 229.00		**
Überweisung Sozialdienst Kö- niz	<u>Fr. 2 063.00</u>		

Total Nachzahlung **Fr. 0.00**Anspruch Oktober 2004 Fr 588.00Quellensteuerabzug* – Fr. 59.00 ***Unsere monatliche Anweisung* **Fr. 529.00**

Auszahlung in den ersten 20 Tagen des Monats durch
Ausgleichskasse des Kantons Bern
Chutzenstr. 10, 3007 Bern

an: Bank in Bern Clearing-Nr. 778
3000 Bern Bank-Konto 01-00-044814-09
für Bosic Mirko

Unsere Überweisung an die Steuerbehörden für Januar bis September 2004 Fr. 529.00, ab Oktober 2004 Fr. 59.00.

Gegen vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung bei unserer IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren enthalten und begründet sein.

*Die Ihnen ausgerichtete IV-Bruchteil-Rente unterliegt der Quellensteuer gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steu-

ern der Kantone und Gemeinden. Das bedeutet, dass die Invalidenversicherung die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Bruttonachzahlungsbetrag abzuziehen hat.

Die SUVA Luzern und der Sozialdienst Köniz haben während des Zeitraumes, für welche sie Leistungen erbracht haben, bereits Quellensteuern abgezogen. Somit wurde Ihnen die Quellensteuer für den Nachzahlungszeitraum der Invalidenrente zweimal abgezogen. Sie können die *Rückerstattung der zu viel bezahlten Quellensteuer* schriftlich bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung beantragen.

Falls Sie mit dem Steuerabzug (z.B. Höhe des Abzuges; Quellensteuertarif) nicht einverstanden sind, können Sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Inhalt und Ausmass der Steuerpflicht verlangen. Die Ausgleichskasse bleibt jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Mit freundlichen Grüssen

IV-Stelle Bern

**Der Betrag wird im Sinne von [Art. 53 Abs. 2 AHVV](#) auf den nächsten ganzen Franken auf- oder abgerundet

Verrechnungsbeispiel zu Rz 24**Anhang 6**

Der Versicherte bezog aufgrund einer Meldepflichtverletzung eine zu hohe Rente. Die Rückforderung beläuft sich auf 5 000 Franken.

Die monatliche IV-Bruchteil-Rente des Versicherten samt Kinderrente beträgt neu 1 000 Franken. Neben dem Renteneinkommen verfügt der Versicherte noch über ein monatliches Erwerbseinkommen von 2 400 Franken, total 3 400 Franken.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für das Ehepaar mit Kind 3 100 Franken. Aus den Gesamteinkünften resultiert somit ein Überschuss von monatlich 300 Franken. Dieser Betrag steht der Ausgleichskasse zur monatlichen Tilgung der Rückforderung zur Verfügung.

<i>Verrechnung</i>	
laufende Rente	Fr. 1 000.00
Verrechnung mit Rückforderung	– Fr. 300.00
Quellensteuerabzug 10% (berechnet auf Fr. 1 000.00)	– Fr. 100.00
<i>monatliche Anweisung</i>	Fr. 600.00

Anmerkung:

Dem Versicherten ist zudem mitzuteilen, dass ihm zu viel Quellensteuern abgezogen worden sind und er die *Rückerstattung der zu viel bezahlten Quellensteuer* schriftlich bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung geltend machen kann.

Ausgleichskasse XXX
Postfach
PLZ Ort

Anhang 7

Steuerverwaltung des ZZZ
Abteilung für Quellensteuer
Strasse
PLZ Ort

XXX, den

Quellensteuerabzug auf IV-Taggelder und IV-Renten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir entrichten an nachfolgende Person ein(e)
IV-Taggeld / IV-Rente / Mutterschaftsentschädigung (zutreffendes ankreuzen):

AHV-Nummer:

Name/Zweitname, Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ Ort:

Gemeinde:

Ausländerausweis:

Anspruch besteht ab:

Bei IV-Renten: Bruchteil der Rente (1/4, 1/2, 3/4 oder 1/1):

Zur Abklärung, ob und nach welchem Tarif wir auf diese Leistungen die Quellensteuer zu erheben haben, benötigen wir von Ihnen die Tarifeinstufung.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular innert zehn Tagen zu retournieren, da wir die IV-Leistungen erst bei Vorliegen Ihrer Tarifeinstufung ausbezahlen können.

Mit freundlichen Grüssen

Ausgleichskasse XXX

Tarifeinstufung (von der zuständigen Amtsstelle festgesetzt):

	Quellensteu- erpflichtig	Kantonszei- chen:	Anwendbarer Tarif:	Tarif gültig ab:
Ja				
Nein				

Datum und Unterschrift

Abrechnung über die Quellensteuern auf Ersatzeinkünften von ausländischen Leistungsempfängern mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz

Anhang 8a

Abrechnungspflichtige Ausgleichskasse (Renten) (Schuldner der steuerbaren Leistung)	
Stamm-Nr.:	Telefon:
Sachbearbeiter/in:	

Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Quellensteuer

AHV-Nr. des Leistungsempfängers	Geb.-Datum	Name und Vorname des Leistungsempfängers bzw. Quellensteuerpflichtigen	Steueranspruchs-berechtigt: Wohn-gemeinde	Leistungs: B = Beginn E = Ende	Leistungspe-riode von – bis	Total steuerbare Leistung	Quellensteuer Fr.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt: (Stempel und Unterschrift)	
Ort:	Datum:

Total oder Übertrag	
abzüglich % Bezugsprovision	
abzüglich Verrechnung	
Ablieferungspflichtiger Betrag	

Abrechnung über die Quellensteuern auf Ersatzeinkünften von ausländischen Leistungsempfängern mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz

Anhang 8b

Abrechnungspflichtige Ausgleichskasse (Taggelder) (Schuldner der steuerbaren Leistung)	
Stamm-Nr.:	Telefon:
Sachbearbeiter/in:	

Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Quellensteuer

AHV-Nr. des Leistungsempfängers	Geb.-Datum	Name und Vorname des Leistungsempfängers bzw. Quellensteuerpflichtigen	Steueranspruchs-berechtigt: Wohn-gemeinde	Leistungs: B = Beginn E = Ende	Leistungspe-riode von – bis	Total steuerbare Leistungen	Tarif	Kinder	Quellensteuer Fr.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt: (Stempel und Unterschrift)	
Ort:	Datum:

Total oder Übertrag	
abzügl. % Bezugsprovision	
abzüglich Verrechnung	
Ablieferungspflichtiger Betrag	

Auskunftsstellen Quellensteuer**Anhang 9**

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Kantonales Steueramt Aargau Sektion Quellensteuer Tellistrasse 67 Postfach 2531 5001 Aarau	062/835 26 60	062/835 26 59	2%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Appenzell-Ausserrhoden Quellensteuer Gutenbergzentrum 9102 Herisau	071/353 62 77	071/353 63 11	1%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden Marktgasse 2 9050 Appenzell	071/788 94 17	071/788 94 19	3%	10%
Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft Quellensteuer 4410 Liestal	061/552 66 70	061/552 69 21	2%	10%

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Ressort Quellensteuer Fischmarkt 10 4001 Basel	061/267 98 14	061/267 45 77	2%	10%
Steuerverwaltung des Kantons Bern Bereich Quellensteuer Postfach 8334 3001 Bern	031/633 60 01	031/633 69 69	Abrechnung online 3% Abrechnung Papier 1%	10%
Service cantonal des contributions Fri- bourg Secteur de l'impôt à la source Rue Joseph-Piller 13 1701 Fribourg	026/305 34 75	026/305 34 80	3%	10%
Administration fiscale cantonale Service de l'impôt à la source Case postale 3937 1211 Genève 3	022/327 74 10	022/546 97 17	2%	8%

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Steuerverwaltung des Kantons Glarus Quellensteuer Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus	055/646 61 63	055/646 61 98	2%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Graubünden Sektion Quellensteuer Steinbruchstrasse 18 7001 Chur	081/257 34 46	081/257 21 55	Abrechnung online 3% Abrechnung Papier 2%	10%
Service cantonal des contributions Jura Bureau des personnes morales et des autres impôts Secteur de l'impôt à la source Rue des Esserts 2 2345 Les Breuleux	032/420 44 22	032/420 44 01	3%	10%

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Quellensteuer Buobenmatt 1 Postfach 3464 6002 Luzern	041/228 57 33	041 228 51 09	2%	10%
Service des contributions Neuchâtel Office de l'impôt à la source Rue du Dr. Coullery 5 2301 La Chaux-de-Fonds	032/889 77 77	032/889 62 88	2%	10%
Kantonales Steueramt Nidwalden Quellensteuer Bahnhofplatz 3 / Postfach 1241 6371 Stans	041/618 71 31	041/618 71 39	3%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Obwal- den Quellensteuer St. Antonistrasse 4 Postfach 1564 6061 Sarnen	041/666 62 78	041/666 63 13	2%	11%

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Kantonales Steueramt St. Gallen Quellensteuer Postfach 1245 9001 St. Gallen	058/229 48 22	058/229 41 03	3%	10%
Kanton Schaffhausen Steuerverwaltung Quellensteuer J.J. Wepfer Strasse 6 8200 Schaffhausen	052/632 75 43	052/632 72 98	3%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz Quellensteuer Bahnhofstrasse 15 Postfach 1232 6431 Schwyz	041/819 24 31	041/819 23 49	3%	10%
Steueramt des Kantons Solothurn Sondersteuern, Quellensteuer Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn	032/627 87 68	032/627 87 60	2%	10%

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Kantonale Steuerverwaltung Thurgau Quellensteuer Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld	058/345 31 70	058/345 30 31	Abrechnung online 2% Abrechnung Papier 1%	10%
Divisione delle contribuzioni Ufficio delle imposte alla fonte Via F. Zorzi 36 6501 Bellinzona	091/814 75 71	091/814 75 79	Abrechnung online 2% Abrechnung Papier 1 %	10%
Amt für Steuern Uri Abteilung Quellensteuer Tellsgasse 1 Postfach 950 6460 Altdorf	041/875 21 17	041/875 21 40	3%	10%
Service cantonal des contributions Valais Section de l'impôt à la source Av. de la Gare 35 1950 Sion	027/606 25 09	027/606 25 33	2%	10%

¹ linearer Tarif, inklusive Anteil direkte Bundessteuer

Anschrift	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	Bezugs- provision	D-Tarif¹
Administration cantonale des impôts Vaud Section Impôt Source Rue Caroline 9bis 1014 Lausanne	021/316 20 65	021/316 28 98	Abrechnung online 3% Abrechnung Papier 1%	10%
Kantonale Steuerverwaltung Zug Quellensteuer Bahnhofstr. 26 Postfach 6301 Zug	041/728 26 50	041/728 26 97	3%	10%
Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Quellensteuer Bändliweg 21 8090 Zürich	043/259 37 00	kein Fax	3%	10%